

Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N5 Solothurn

vom 2. April 2008

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

gestützt auf die Artikel 2 Absatz 3^{bis}, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹

und die Artikel 107 Absatz 1 und 5, 108 Absatz 1 Absatz 2 Buchstabe a, Absatz 4
und 5 und 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,

verfügt:

I

Der Anschluss Solothurn West Nr. 31 wird vom 5. Mai bis zum 30. Mai 2008 in
beiden Fahrtrichtungen gesperrt.

II

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

III

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b
VwVG innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern
14, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung
mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder
seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und
die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwer-
deführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwer-
defrist bei der ASTRA-Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, eingesehen
werden.

2. April 2008

Bundesamt für Strassen

Der Vizedirektor: Jürg Röthlisberger

¹ SR 741.01

² SR 741.21